

Gemeinde Höchenschwand
Landkreis Waldshut

SATZUNG

- über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11, 13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am **23. April 2012** folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (alter und neuer Friedhof im Ortsteil Höchenschwand, Friedhof im Ortsteil Tiefenhäusern) sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der **Verwaltungsgebühren** ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der **Benutzungsgebühren** ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Kinder und Auswärtige

- (1) Kinder im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen vor Vollendung des 8. Lebensjahres, alle übrigen Personen gelten als Erwachsene.
- (2) Auswärtige Personen sind solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Höchenschwand haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Verstorbenen.

II. VERWALTUNGSGEBÜHREN

§ 5 Gebühren für Amtshandlungen

- (1) Die Gebühren betragen
 1. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 30,00 Euro
 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern 30,00 Euro
 3. für die Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Gebeinen 30,00 Euro
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Gemeinde Höchenschwand über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

III. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Mit der Gebühr für eine Bestattung/Beisetzung sind die Dienstleistungen und Kosten abgegolten, die der Friedhofsträger für die Abwicklung der Bestattung/Beisetzung erbringt.
- (2) Es werden erhoben:
 1. für Erwachsene (Erdbestattung) 450,00 Euro
 2. für Kinder (Erdbestattung) 200,00 Euro
 3. für Urnenbestattung 300,00 Euro
 4. für Tot- und Fehlgeburten 200,00 Euro

§ 7 Grabgebühren

Es werden erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. <u>für die Überlassung eines Einzelreihengrabes</u> | 450,00 Euro |
| 1.1 für Erwachsene | 200,00 Euro |
| 1.2 für Kinder | |
| 2. <u>für die Überlassung eines Wahlgrabes</u>
(Ehegattengrab) zwei Bestattungen
für Erwachsene nebeneinander | 900,00 Euro |
| 3. <u>für die Überlassung eines Familiengrabes</u>
Nutzungsdauer 99 Jahre | |
| 3.1 für zwei Bestattungen | 2.000,00 Euro |
| 3.2 für drei Bestattungen | 2.500,00 Euro |
| 3.3 für vier Bestattungen | 3.000,00 Euro |
| 4. <u>für die Überlassung eines Urnenreihengrabes</u>
für Erwachsene | 300,00 Euro |
| 5. <u>für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes</u>
(Ehegattengrab) für zwei Bestattungen
für Erwachsene | 600,00 Euro |
| 6. für die Überlassung einer Grabstätte im
Gemeinschaftsgrab für Urnen | 150,00 Euro |
| 7. für die Überlassung einer Grabstätte
auf der Friedwiese | 500,00 Euro |
| 8. <u>Zuschlag</u>
für Auswärtige (s. § 4 Abs. 2) wird auf die unter
Nr. 1 bis 7 festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von
100 v.H. erhoben. | |

§ 8 Gebühren für sonstige Nutzung der Bestattungseinrichtungen und erbrachte Sonderleistungen des Friedhofsträgers

Es werden erhoben:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. für die Benutzung Aussegnungsgebäude | 250,00 Euro |
| 2. Benutzung einer Leichenzelle | 40,00 Euro
pro angefangener Tag |

3. Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung	10,00 Euro pro angefangener Tag
4. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen	
a) mit einer Ruhezeit bis zu 5 Jahren	1.000,00 Euro
b) mit einer Ruhezeit von mehr als 5 Jahren	700,00 Euro
5. Ausgraben von Urnen	200,00 Euro
6. Für Wiederbestattungen die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2	
7. Bereitstellung von Sarg-/Urnenträger je Mann	45,00 Euro

§ 9 Gebühren für Grabumrandungen/Grabmalfundament (nur neuer Friedhof im Ortsteil Höchenschwand)

- (1) Die Umrandungen (Schritt- und anteilige Wegeplatten) der Gräber werden planeben von der Gemeinde mittels unterbrochener Natursteinplatten ausgeführt. Die Gemeinde verlegt auch die notwendigen Fundamente für die Grabmale und auf der Friedwiese die Grababdeckplatte.
- (2) Es werden erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| 1. <u>Einzelreihengrab</u> | |
| - Erdbestattung | 400,00 Euro |
| - Urnenbestattung | 350,00 Euro |
| 2. <u>Wahlgrab</u> | |
| - Erdbestattung | 600,00 Euro |
| - Urnenbestattung | 500,00 Euro |
| 3. <u>Familiengrab</u> | |
| - zwei Bestattungen | 600,00 Euro |
| - drei Bestattungen | 700,00 Euro |
| - vier Bestattungen | 900,00 Euro |
| 4. <u>Kindergrab</u> | |
| - Erdbestattung | 200,00 Euro |
| 5. <u>Gemeinschaftsgrab für Urnen</u> | 40,00 Euro |
| 6. <u>Friedwiese</u> | 400,00 Euro |

§ 10 Sonstige Gebühren

Alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Leistungen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Die Gebühren für solche Leistungen werden nach dem entstandenen Zeit-, Material- und Maschinenaufwand berechnet.

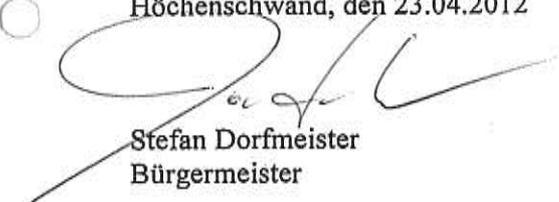
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 21. November 2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höchenschwand, den 23.04.2012

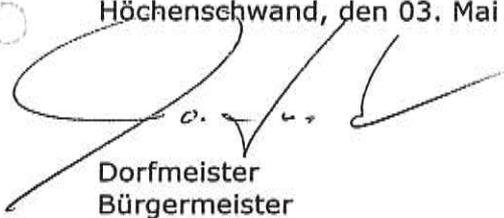


Stefan Dorfmeister
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERK

- a) Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 23. April 2012 wurde entsprechend der Ortssatzung über öffentliche Bekanntmachungen in folgender Weise öffentlich bekannt gemacht:
- Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Höchenschwand vom 02. Mai 2012, Nr. 9 /2012 -,
- b) Gemäß § 11 der Bestattungsgebührensatzung tritt diese am 03. Mai 2012 in Kraft (1 Tag nach ihrer Bekanntmachung).
- c) Die Satzung wurde dem Landratsamt Waldshut am 03. Mai 2012 angezeigt.

Höchenschwand, den 03. Mai 2012



Dorfmeister
Bürgermeister